OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-411995/3/Kl/SH**

Datum: **Linz, 5. Juli 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der A. s.r.o., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P.R., X, I., gegen den Beschlagnahmebescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 01.06.2016, VStV/916 300 749 122/2016, nach dem Glücksspielgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 01.06.2016, VStV/916 300 749 122/2016, wurde zur Sicherung der Einziehung die Beschlagnahme von acht näher bezeichneten, am 07.04.2016 in L., X, im Lokal „w. S." vorläufig beschlagnahmten Glücksspielgeräten angeordnet. Bei den acht angeführten Geräten wurden zumindest am 07.04.2016 Spiele in Form von virtuellen Walzenspielen durchgeführt. Eine Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz lag nicht vor. Die Firma A. s.r.o. hat Glücksspiele in Form von verbotenen Ausspielungen am angeführten Standort unternehmerisch zugänglich gemacht, da gegen Entgelt die Veranstaltung der verbotenen Ausspielung in dem Lokal geduldet wurde. Der Bescheid wurde laut vorliegendem Auslandsrückschein der A. s.r.o. am 07.06.2016 ausgehändigt und daher zugestellt.
Mit E-Mail vom 14.03.2017 sowie vom 21.03.2017 wurde der Landespolizeidirektion Oberösterreich ein Vollmachtsverhältnis im Hinblick auf die Beschlagnahme vom 07.04.2016 zu VStV/916 300 749 122/2016, zugunsten des Rechtsvertreters bekanntgegeben und ein Fax, datiert mit 18.04.2016, beigeschlossen, welches „an die Landespolizeidirektion Linz, Bahnhofplatz 7, 4020 Linz, per Fax: x" gerichtet ist. Gleichzeitig wurde ein Sendebericht vom 18.04.2016 beigeschlossen.
Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat daraufhin den Beschlagnahmebescheid vom 01.06.2016 dem Rechtsvertreter übermittelt und wurde laut Zustellschein der Bescheid mit 30.03.2017 zugestellt.

2. Gegen den Beschlagnahmebescheid wurde mit Eingabe vom 24.04.2017 Beschwerde erhoben.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in Wahrung des Parteiengehörs die Beschwerdeführerin am Verfahren beteiligt.

4. Eine mündliche Verhandlung entfällt, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Der an die Beschwerdeführerin gerichtete Beschlagnahmebescheid vom 01.06.2016 wurde laut Auslandsrückschein am 07.06.2016 übernommen und

zugestellt. Eine Bekanntgabe eines Vertretungsverhältnisses bzw. einer Bevollmächtigung durch den einschreitenden Rechtsanwalt wurde bis zur Bescheiderlassung nicht an die belangte Behörde durchgeführt und ist dort nicht eingelangt. Ein Vollmachtsverhältnis ist erst durch E-Mail-Schriftverkehr vom 14. bzw. 21.03.2017 an die belangte Behörde bekannt geworden. Die Beschwerde wurde mit 24.04.2017 eingebracht.
Dieser Sachverhalt stützt sich auf den vorliegenden erstbehördlichen Akt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 11 Abs. 1 Zustellgesetz, welches auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Anwendung kommt, sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder sonstigen Vorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder der internationalen Übung vorzunehmen. Die Zustellung wurde per Post mit Auslandsrückschein vorgenommen. Anhaltspunkte für andere Zustellformen waren nicht gegeben. Die Zustellung ist mit 07.06.2016 an die Beschwerdeführerin erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt begann daher die gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG festgelegte Beschwerdefrist von vier Wochen zu laufen und endete mit 05.07.2016. Die am 24.04.2017 eingebrachte Beschwerde war daher verspätet und daher mit Beschluss gemäß § 50 VwGVG als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

5.2. Die Beschwerdebehauptungen hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Beschwerde bestehen allerdings nicht zu Recht. Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Vollmachtsbekanntgabe per 18.04.2016 erging fälschlicherweise nicht an die Landespolizeidirektion Oberösterreich, sondern an die Finanzpolizei Linz, welche in Glücksspielangelegenheiten anzeigende Behörde und mitbeteiligte Partei im Beschlagnahme- und Strafverfahren ist. Die Finanzpolizei Linz ist hingegen nicht verfahrensführende Behörde und auch nicht bescheiderlassende Behörde. Der Landespolizeidirektion Oberösterreich als Behörde erster Instanz ist hingegen die Vollmachtsbekanntgabe vor Bescheiderlassung nicht zugekommen und bestand daher eine Kenntnisnahme über das Vollmachtsverhältnis nicht. Es ist daher die persönliche Zustellung an die Beschwerdeführerin zu Recht erfolgt. Gemäß § 6 Zustellgesetz löst die neuerliche Zustellung eines Dokuments, das bereits zugestellt ist, keine Rechtswirkungen aus. Insbesondere wird daher durch die nochmalige Zustellung des Beschlagnahmebescheides an den Rechtsvertreter nicht erneut eine Beschwerdefrist ausgelöst.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt